betheiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 mit einem Beitrage von 50,000 Fr. per Kilometer und zu den nämlichen Bedingungen, wie solche für die frühere Subvention an die Sihlthalbahn durch Beschluss vom 16. Juni 1890 festgestellt worden sind.

II. Mittheilung an den Regierungsrath.

Zürich, den 11. April 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
Locher.
Der erste Sekretär:
Nussbaumer.

Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

Abänderung des Lehrplanes des zürcher. Lehrerseminars

und

des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcher. Primarlehrer.

(Vom 15. April 1893.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an ist der Stoff für den Gesangunterricht am Seminar derart einzutheilen, dass der theoretische Unterricht mit der Vorprüfung der III. Klasse abgeschlossen werden kann und die beiden wöchentlichen Singstunden der IV. Klasse zu praktischen Gesangübungen verwendet werden können.

2. Der Unterricht in der Harmonielehre hat im 2. Semester der I. Klasse zu beginnen.

3. In Ausführung von Disp. 1 und 2 ist der Lehrplan beziehungsweise das Prüfungsreglement vom 16. März 1880 (O. S. XX. 140 und 147) folgendermassen abzuändern:

A. Lehrplan.

Gesang.

. . . . . .

a) Klassengesang.

1. Klasse 1. Semester wöchentlich 1 Stunde.
2. „ „ 1 „

. . . . . .

4. Klasse wöchentlich 2 Stunden.

. . . . . .

b) Musiktheorie.

1. Klasse 1. Semester wöchentlich 1 Stunde.
Elemente der Tonlehre.
2. Semester wöchentlich 1 Stunde.
Harmonielehre (Akkordenlehre).
2. und 3. Klasse wöchentlich 1 Stunde.
Fortsetzung der Harmonielehre.
4. Klasse fällt ganz weg.

B. Prüfungsreglement.

9. Musik.

a) Musiktheorie und Satz.

. . . . . .

Zürich, den 15. April 1893.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.